

AMT UNTERSPREEWALD

Beschlussvorlage

Stadt: **Golßen**



öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus	
				vorberatend	beschließend
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Haushalt und Finanzen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	08.09.2025	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beratungsgegenstand: Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid des Amtes für Statistik zur Feststellung der Einwohnerzahl vom 30.07.2025

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Graßmann - OA	96-2025	28.08.2025

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Hauptausschuss beschließt:

gegen den Feststellungsbescheid vom 01.10.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Amtes für Statistik vom 30.07.2025 Klage zu erheben.

Begründung der Beschlussvorlage:

Am 14.10.2024 wurden dem Amt Unterspreewald die Bescheide des Amtes für Statistik zur Feststellung der Einwohnerzahlen zugestellt. Dabei wurden bei einer ersten Prüfung die festgestellten Zahlen mit den Zahlen des Melderegisters verglichen und festgestellt, dass bei einzelnen Gemeinden Abweichungen von bis zu 7% aufgetreten sind. Bei der Stadt Golßen beträgt die negative Abweichung 58 Einwohner bzw. 2,3%.

Aufgrund dieser Abweichungen wurden bei den Gemeinden, bei denen weniger Einwohner festgestellt wurden als im Melderegister vorhanden waren, Widersprüche eingelegt, um die Zahlen nochmals durch das Amt für Statistik prüfen zu lassen. Zur Widerspruchsbegründung wurde u.a. angeführt, dass bei den Befragungen im Rahmen des Zensus lediglich nur etwa 10 % der Bevölkerung befragt werden, was jedoch keine korrekten Einwohnerzahlen widerspiegeln kann, somit nicht repräsentativ ist und deshalb nicht auf die ganze Gemeinde übertragen werden kann. Die festgelegten Einwohnerzahlen sind nicht rechnerisch unterlegt und beruhen aufgrund der durchgeführten Befragungen von nur 1/10 eher auf Schätzungen anstatt auf Fakten. Die Festlegung der Einwohnerzahlen und die daraus resultierenden Verluste an Einwohnern bis zu 7% stellen vielmehr für die betreffenden Gemeinden eine unbillige Härte dar und dienen u.a. als Grundlage für finanzielle Zuweisungen, was gegebenenfalls Einnahmeausfälle zur Folge haben könnte.

Im Widerspruchsbescheid, der am 04.08.2025 eingegangen ist, wurde mitgeteilt, dass die Methodik des Zensus hinsichtlich der durchgeführten Befragungen durch das Bundesverfassungsgericht vom 19.09.2018 als verfassungskonform bestätigt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat klar festgehalten, „dass der Gesetzgeber zwar eine realitätsnahe, statistisch schlüssige und den Statistikstandards entsprechende Ermittlung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen muss, jedoch eine „wahre“ oder „richtige“ Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner von der Verfassung schon deshalb nicht gefordert werde, weil nach einhelliger Auffassung der insoweit maßgeblichen, statistischen Wissenschaft kein praktisch durchführbares Verfahren die Gewähr dafür bieten würde.“

Des Weiteren wird seitens des Amtes für Statistik mitgeteilt, dass „keine substantiellen und konkreten Anknüpfungstatsachen vorgetragen wurden, aus denen zu entnehmen ist, dass und mit welchen Berechnungsschritten gegen welche gesetzlichen Vorgaben verstoßen worden ist. Ein pauschales Bestreiten der Richtigkeit der ermittelten Einwohnerzahl genügt nicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.05.2021 - 11 LA 351/19).“

Mit Schreiben vom 01.09.2025 wurde nunmehr fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus eingereicht. Zu prüfen ist nunmehr, ob die Klage aufrecht erhalten oder zurück gezogen wird.

Die Einwohnerzahl einer Gemeinde bildet die Grundlage die finanzielle Zuweisungen, wie etwa der Schlüsselzuweisung, ist entscheidend bei der Einstufung als Stadt oder Gemeinde und kann auch bei Wahlen (Anzahl kommunaler Vertreter, Bildung Wahlkeise) maßgeblich sein.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung bildet die Einwohnerzahl nach § 20 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes eine Komponente und wird aus der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung (Zensus) auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres entnommen. Ist der Durchschnitt der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Bevölkerungszahl nach § 20 Satz 1 FAGBbg, ist diese durchschnittliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl als Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Maßgebend sind die fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuweisungen nach diesem Gesetz.

Es ist nun über die Klageerhebung zu entscheiden, wobei in Betracht zuziehen ist, dass die Durchführung des Zensus und die damit verbundene Ermittlung der Einwohnerzahl bereits mehrmals gerichtlich geprüft wurde, keine konkreten Anknüpfungspunkte vorliegen und ein finanzieller Schaden für die Stadt Golßen kaum konkret bezifferbar ist.

Zur Entscheidungsfindung befindet sich eine Übersicht der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald in der Anlage.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Übersicht der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:

C. Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung / Der Hauptausschuss beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
oder**

Ablehnung der Beschlussvorlage

Verweisung SVV

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Finanzausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Von der Beratung und Abstimmung waren gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:

	Sichtvermerk	
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ausschusses zur Vorlagennummer 96-2025:

Beratungsgegenstand: Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid des Amtes für Statistik zur Feststellung der Einwohnerzahl vom 30.07.2025

Ortsbeirates/Ausschuss: Hauptausschuss

Zustimmung Ablehnung

Begründung bei Ablehnung:

-> keine Abstimmung, da BV erst in der Sitzung vorgelegt wurde, Entscheidung auf SVV vertagt

Abstimmungsergebnis des Ortsbeirates/Ausschusses:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Von der Beratung und Abstimmung waren gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:

Datum	Unterschrift des Vorsitzenden des Ortsbeirates/Ausschusses

Diese Originalseite ist, vor Sitzungsbeginn, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin vorzulegen.

